

► Information ► markt ► Sendung vom 02. Juni 2008

URL: [http://www.wdr.de/tv/markt/sendungsbeitraege/2008/0602/](http://www.wdr.de/tv/markt/sendungsbeitraege/2008/0602/03_kindergarten.jsp)

03\_kindergarten.jsp

## Kindergärten: Drastische Gebührenunterschiede

 Montag, 02. Juni 2008, 20.15 - 21.45 Uhr



**Am 1. August tritt in NRW Kibiz in Kraft, das Kinderbildungsgesetz. Und dann kommen auf die Eltern einige Veränderungen zu, auch hinsichtlich der Gebühren. In manchen Städten wird es günstiger, während man in anderen tiefer in die Tasche greifen muss.**

Die Stadt Heilbronn ist für junge Familien ein Paradies: Sie ist bundesweit die einzige Stadt, die keine Kindergartengebühren erhebt. In Aachen ist ab August immerhin das erste reguläre Kindergartenjahr für Dreijährige beitragsfrei. Die Stadt Düsseldorf diskutiert derzeit die Abschaffung der Kindergartengebühren ab kommendem Jahr. Davon können die meisten Kommunen aber nur träumen. Seit vor zwei Jahren die landeseinheitlichen Gebühren abgeschafft wurden, müssen die Kommunen ihre Kindergartenbeiträge selbst festlegen. Und die unterscheiden sich von Stadt zu Stadt erheblich. Die Kindergartenbeiträge berechnen sich nach dem Einkommen der Eltern, dem Betreuungsumfang und in der Regel nach dem Alter des Kindes.

Die Einkommensstabelle wird in den meisten Kommunen in Stufen eingeteilt, die ungefähr 12.000 Euro auseinanderliegen, sodass zum Beispiel alle, die zwischen 36.000 und 48.000 Euro im Jahr verdienen, die gleichen Gebühren zahlen. Das ist natürlich ungerecht für die, die gerade knapp über einer Einkommensstufe liegen. Die Stadt Siegen schafft deswegen diese Stufen ab und rechnet ab August die Gebühren auf das Einkommen genau aus. In den meisten Städten wird die Summe positiver Einkünfte als Grundlage genommen (z.B. Siegen und Duisburg), in manchen (z.B. Mülheim an der Ruhr) aber auch das zu versteuernde Einkommen.

### Unterschiedliche Mindest- und Höchstgrenzen

Je mehr man verdient, desto höher also die Beiträge. In jeder Stadt gibt es aber auch eine Einkommensgrenze, bis zu der gar keine Gebühren anfallen. Sie unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. Während in Siegen zum Beispiel bis zu einem Einkommen in Höhe von 25.000 Euro keine Gebühren anfallen, muss man in Duisburg schon ab 15.000 Euro für einen Kindergartenplatz zahlen. Auch die Höchstgrenzen sind unterschiedlich. In Duisburg zahlt man ab 75.000 Euro Jahreseinkommen die höchsten Beiträge, in Mülheim an der Ruhr und in Siegen erst ab 100.000 Euro.

Ab August können Eltern wählen, ob die Kinder 25, 35 oder 45 Wochenstunden betreut werden sollen. Auch hier ist klar: Je mehr Betreuung, desto teurer. Für Kinder unter drei Jahren muss man in den meisten Kommunen deutlich mehr zahlen als für ältere Kinder, in Duisburg beispielsweise doppelt so viel. Ab August verschiebt sich die Altersgrenze aber in Duisburg wie auch in vielen anderen Städten nach unten: von drei auf zwei Jahre. Das bedeutet für die Eltern eine große Entlastung, weil die Gebühren dann ein Jahr früher niedriger ausfallen werden. Die Stadt Siegen verzichtet ab dem neuen Kindergartenjahr komplett auf Altersgrenzen. Dann ist es egal, ob das Kind zehn Monate oder fünf Jahre alt ist.

## Geschwisterregelung

In allen Städten gibt es eine sogenannte Geschwisterregelung. In den meisten Kommunen ist es so, dass man nur für das Kind mit dem höheren Beitrag zahlen muss, das andere Kind geht kostenlos in den Kindergarten. In Duisburg zum Beispiel muss man für das zweite Kind ein Viertel des normalen Preises bezahlen, in Aachen und Bergisch-Gladbach die Hälfte, in Mönchengladbach pauschal 25 Euro. In manchen Städten gilt die Geschwisterregelung auch für die offene Ganztagsgrundschule und – leider nur in sehr seltenen Fällen – auch für die Tagespflege, sprich wenn die Kinder durch Tagesmütter betreut werden. In allen Fällen müssen Eltern, die ihre Kinder über Mittag betreuen lassen, noch eine Verpflegungspauschale direkt an die Tagesstätte zahlen. Die ist sehr unterschiedlich (zwischen 45 und 90 Euro) und wird von jeder Einrichtung selbst festgelegt.

## Steigende und sinkende Gebühren

Duisburg wird ab August die Gebühren noch mal erhöhen, obwohl sie dort schon vergleichsweise hoch sind. Das liegt aber auch daran, dass etwa 40 Prozent der Duisburger Eltern gar keine Kindergartengebühren zahlen, weil sie unter der Einkommensgrenze von 15.000 Euro liegen. Die Folge: Normal- und Gutverdiener müssen für die Kinderbetreuung tief in die Tasche greifen.

In Mülheim an der Ruhr gab es vor zwei Jahren große Proteste gegen die geplanten Kindergartengebühren. Eltern und Kinder stürmten das Rathaus – mit Erfolg: Die Gebühren wurden neu berechnet, liegen im NRW-Mittel und bleiben stabil, das heißt, sie werden im August nicht erhöht.

Siegen setzt ab August auf ein neues, preisgünstiges und einfaches Modell. Dort sinken die Gebühren deutlich. Einkommensstufen und Altersgrenzen werden abgeschafft. Das günstigere Geschwisterkind ist frei, ab drei Kindern muss man dort dann gar keine Gebühren mehr zahlen.

## Über 3.000 Euro Unterschied

Eine Familie mit zwei Kindergartenkindern, von denen eines unter zwei Jahre alt ist, bezahlt bei einem Jahreseinkommen von 55.000 Euro für die Ganztagsbetreuung ab August in Duisburg 445,50 Euro pro Monat, in der Nachbarstadt Mülheim an der Ruhr 340 Euro und in Siegen 136 Euro.

Aufs Jahr umgerechnet sieht das so aus: Diese Familie würde in Duisburg 5.346 Euro, in Mülheim an der Ruhr 4.080 Euro und in Siegen 1.632 Euro zahlen. Das macht von Duisburg nach Siegen einen Unterschied von 3.714 Euro pro Jahr!

Nordrhein-Westfalen ist in Sachen Kindergartengebühren ein Flickenteppich. Glück hat, wer da wohnt, wo es günstig ist. Einige Ruhrgebietsstädte haben den Missstand jedoch erkannt und sich freiwillig auf einheitliche Gebühren geeinigt: Bochum, Herne, Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Oer-Erkenschwick, Waltrop und der Kreis Recklinghausen (außer Marl) haben die gleiche Gebührentabelle.

Die meisten Eltern kennen nur die Gebühren in ihrer Stadt und arrangieren sich notgedrungen damit. Sie sind froh, wenn sie gerade für ihre ganz kleinen Kinder überhaupt einen Platz bekommen.

### Autorin:

Hanna Dietz

---

Stand: 02.06.2008

© WDR 2008



## Merkblatt

### über den Begriff des Einkommens nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: „positive Einkünfte“) – nicht das „zu versteuernde Einkommen“!
  - das sind bei Nichtselbständigen:
    - Einnahmen (Brutto) abzüglich Werbungskosten (pauschal 920 € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
    - Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzu zu rechnen.
  - bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:
    - Gewinn (d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben)
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:
    - Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
2. Unterhaltsleistungen für den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind  
hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Netto-Einkommens angesetzt werden.
3. Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind  
z.B.: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Leistungen nach dem BAFöG, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe
4. Sonstige Einnahmen:  
Elterngeld über 300 € monatlich, Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen usw.
5. Sonderfälle:  
Bei Köln-Pass, Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, wirtschaftlicher Erziehungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ohne Berechnung des tatsächlichen Einkommens die 1. Einkommensstufe angerechnet, so dass keine Elternbeiträge gezahlt werden müssen.

#### Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- Die Höhe des anzurechnenden Einkommens muss nachgewiesen werden.
- Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuss zur Rente) sind kein Einkommen; Elterngeld bis zu 300 € monatlich wird nicht, Beträge darüber werden angerechnet.
- Von der Summe aller Einzelbeträge sind die für das dritte und jedes weitere Kind anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge nach § 32 EStG abzuziehen.
- Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des der Einkommenserklärung vorangegangenen Kalenderjahres!
  - Ausnahme:  
Wenn sich das Einkommen auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch -minderung), sind die gesamten Einkünfte dieses Kalenderjahres maßgeblich. Die Elternbeiträge werden dann für das gesamte Jahr neu festgesetzt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Werden Verringerungen nicht sofort mitgeteilt, kann in der Regel der Beitrag nicht rückwirkend ermäßigt werden.
- sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege oder außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in Köln, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das teuerste Kind zu zahlen.
- Zahlungspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist das Einkommen beider Elternteile zusammen zu zählen, wenn beide mit dem Kind zusammenleben. Wenn sich die Eltern trennen, stellt dies eine „Änderung auf Dauer“ dar (siehe oben), die sofort mitgeteilt und nachgewiesen werden muss, damit die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nur noch von dem Elternteil gefordert werden, der dann mit dem Kind zusammen lebt.
- Wenn sich das Kind in Ihrem Haushalt in Vollzeitpflege nach § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufhält, sind Sie als Pflegeperson von den Beiträgen befreit.
- Wenn die Belastung für die Kindertageseinrichtung dem Zahlungspflichtigen nicht zuzumuten ist, kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassanträge können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden; Vordrucke sind dort oder auch in den Bezirksjugendämtern erhältlich.
- Falls die Einkommenserklärung nicht abgegeben wird oder die geforderten Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 14.12.2010**

Für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege und zu Kindertageseinrichtungen nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 5 KiBiz gelten ab 01.01.2011 folgende Regelungen:

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht oder ein Kind in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut ist, für die ein Zuschuss zum Pflegegeld gezahlt wird. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

### **§ 3 Betreuungsart**

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.
- (3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.
- (4) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach der Tabelle in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.

### **§ 4 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Inhaber des Köln-Passes, Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.



#### **§ 6 Einkommensnachweis**

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

#### **§ 8 Geschwisterermäßigung, Ermäßigung im dritten Jahr als Kindergartenkind**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Für die Zeit, für die ein Kind mehr als 24 Monate als Kindergartenkind, also ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, angemeldet ist, muss nur die Hälfte des nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung berechneten Elternbeitrags gezahlt werden. Der Beitrag wird ggf. auf volle Cent abgerundet. Zeiten in Spielgruppen oder ähnlichen privat organisierten Betreuungsformen werden nicht berücksichtigt. Für Betreuungszeiten in Einrichtungen, die nicht in Köln liegen, genügt die schriftliche Glaubhaftmachung durch die Zahlungspflichtigen.



§ 9 Beitragstabelle

1. Monatsbeitrag für die institutionelle Betreuung

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass- Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrich- tungen – 25 Wochen- stunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrich- tungen– 35 Wochen- stunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrich- tungen – 45 Wochen- stunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kinder- tageseinrichtungen – 25 Wochenstunden	0,00 €	23,47 €	42,03 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kinder- tageseinrichtungen – 35 Wochenstunden	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kinder- tageseinrichtungen – 45 Wochenstunden	0,00 €	28,70 €	56,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Hortkinder in Kinderta- geseinrichtungen	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztags- grundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €

2. Beitrag je Betreuungsstunde bei der Kindertagespflege

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass- Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz für die erste bis 25. Stunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,68 €	2,25 €	2,55 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz für die 26. bis 35. Stunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,46 €	0,64 €	0,71 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz ab der 36. Stunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,52 €	0,70 €	0,79 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz für die erste bis 25. Stunde	0,00 €	0,22 e	0,39 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz für die 26. bis 35. Stunde	0,00 €	0,05 €	0,10 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz ab der 36. Stunde	0,00 €	0,06 €	0,21 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €

§ 10 Essensgeld

- (1) Ein Entgelt für das Mittagessen wird nach der städtischen Satzung (Ratsbeschluss „Festsetzung des Essensgeldes für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2002“ vom 20.06.2002, Beschlussbuch Nr. 2370) erhoben, wenn ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung ein Mittagessen erhält.
- (2) Für Kinder in Einrichtungen anderer Träger und in OGTS ist das Essensgeld direkt an den Träger zu zahlen.



Stadt Köln

Eingang 31. Mai 2011

Der Oberbürgermeister  
Bürgeramt Innenstadt

02-n/6

H.

Geschäftsstelle Beschwerdeausschuss  
Stadt Köln  
Laurenzplatz 1-3  
50667 Köln

Beitragsfestlegung für die institutionelle Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die Eingabe beim Beschwerdeausschuss dazu nutzen, Bedenken und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Kindergartenbeiträge vorzubringen.

Die Kindergartenbeiträge der Stadt Köln werden nach dem Einkommen der Eltern festgelegt. Höhere Einkommen ergeben höhere Beiträge. Niedrige Einkommen werden weniger belastet. Dies entspricht durchaus einem sozialen Gerechtigkeitsempfinden.

Problematisch und ungerecht ist allerdings die Eingruppierung der Einkommen in Stufen. Je knapper das Einkommen über einer Stufe liegt, desto ungerechter wird die Beitragsfestlegung. Verdient eine Familie z.B. 49084 EUR, so zahlt sie laut Tabelle einen Beitrag von monatlich 123,67- EUR für die Betreuung ihres Kindes (Kinder über drei Jahre bis Schulpflicht in Kindertageseinrichtung – 45 Wochenstunden). Die Familie zahlt somit einen relativen Beitrag von 3% ihres Bruttoeinkommens. Eine benachbarte Familie erbringt ein Bruttoeinkommen von 49085 EUR. Also 1 Euro mehr als ihre Nachbarn. Der Kindergartenbeitrag dieser Familie wird laut Tabelle auf monatlich 193,94- EUR festgelegt. Diese Familie zahlt einen relativen Beitrag von 4,7% ihres Bruttoeinkommens. Obwohl die Familie nur einen Euro mehr verdient zahlt sie einen mehr als 1,5-fachen relativen Beitrag. Sie hat bei nahezu identischem Bruttoeinkommen im Monat netto 69,27- Euro weniger zur Verfügung. Eine deutliche Benachteiligung. Grundsätzlich kann man sagen:

Die Differenz zwischen den Stufen teilt deren Eingruppierte ein in zwei Hälften.

Die Einkommen in der unteren Hälfte, die relativ gesehen einen zu hohen Beitrag zahlen und die Einkommen in der oberen Hälfte, die relativ gesehen einen zu niedrigen Beitrag zahlen.

Die Hälfte aller Beitragszahler zahlt somit zu hohe Beiträge.

Eine deutliche Verbesserung ist aus meiner Sicht die Erhebung relativer Beiträge, also ein fester Prozentsatz auf das Einkommen. Auf diese Art und Weise werden beispielsweise die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung erhoben. Die prozentuale Erhebung belastet jede Familie gleich und entspricht damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der sozialen Verantwortung.

Anbei das Merkblatt der Stadt Köln zur Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und ein Artikel der Sendung "markt" des Westdeutschen Rundfunks zum Thema Kindergartenbeiträge. Der Autor erkennt in dem Verfahren nach Tabelle ebenfalls eine Ungerechtigkeit. Zumal erwähnt wird, daß einige Gemeinden gänzlich auf Kindergartenbeiträge verzichten. Die Stadt Düsseldorf erhebt aktuell keine Kindergartenbeiträge für Kinder über 3 Jahre bis zur Schulpflicht.

Die Erhebung von Kindergartenbeiträgen ist nicht immer zu vermeiden, umso wichtiger ist es jedoch, daß die Beiträge gerecht festgelegt werden. Dies ist mit der jetzigen Regelung nicht der Fall. Gerne stehe ich dem Ausschuss für ein Gespräch zu dem Thema zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

05. 2011